

11. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Wabern

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in der Sitzung am 27.08.2020 folgende

11. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Neben der laufenden Benutzungsgebühr nach § 25 Abs. 3 wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- bis zu 5 m³ (Q3 = 4) = 1,07 Euro
(Nettogebühr = 1,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,07 Euro)
- bis zu 10 m³ (Q3 = 10) = 2,14 Euro
(Nettogebühr = 2,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,14 Euro)
- bis zu 20 m³ (Q3 = 16) = 4,28 Euro
(Nettogebühr = 4,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,28 Euro).

Die Grundgebühr beträgt monatlich bei

- Großwasserzählern bis 50 m³ (Q3 = 25) = 12,84 Euro
(Nettogebühr = 12,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,84 Euro)
- Großwasserzählern bis 80 m³ (Q3 = 63) = 16,05 Euro
(Nettogebühr = 15,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 1,05 Euro)
- Großwasserzählern bis 100 m³ (Q3 = 100) = 21,40 Euro
(Nettogebühr = 20,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 1,40 Euro)
- Großwasserzählern über 100 m³ (Q3 = 250) = 26,75 Euro
(Nettogebühr = 25,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 1,75 Euro)
- Standrohrwasserzählern = 10,70 Euro
(Nettogebühr = 10,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,70 Euro).

Für die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers ist neben der Grundgebühr eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 5,35 Euro (Nettogebühr = 5,00 Euro zuzüglich 7 % Umsatzsteuer = 0,35 Euro) zu zahlen sowie eine Sicherheitsleistung von 250,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers zurückzuzahlen; sie wird nicht verzinst. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen, bei Standrohrwasserzählern mit der Aushändigung des Standrohrwasserzählers.

In § 25 Benutzungsgebühren wird der Abs. 5 neu eingefügt:

- (5) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 25 Abs. 3 und Abs. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 beträgt pro m³ 1,89 Euro
(Nettogebühr = 1,80 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,09 Euro).

Die Grundgebühr nach Abs. 4 beträgt bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- bis zu 5 m³ (Q3 = 4) = 1,05 Euro
(Nettogebühr = 1,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,05 Euro)
- bis zu 10 m³ (Q3 = 10) = 2,10 Euro
(Nettogebühr = 2,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,10 Euro)
- bis zu 20 m³ (Q3 = 16) = 4,20 Euro
(Nettogebühr = 4,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,20 Euro).

Die Grundgebühr nach Abs. 4 beträgt bei

- Großwasserzählern bis NW 50 (Q3 = 25) = 12,60 Euro
(Nettogebühr = 12,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,60 Euro)
- Großwasserzählern bis NW 80 (Q3 = 63) = 15,75 Euro
(Nettogebühr = 15,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,75 Euro)
- Großwasserzählern bis NW 100 (Q3 = 100) = 21,00 Euro
(Nettogebühr = 20,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 1,00 Euro)
- Großwasserzählern über NW 100 (Q3 = 250) = 26,25 Euro
(Nettogebühr = 25,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 1,25 Euro)
- Standrohrwasserzählern = 10,50 Euro
(Nettogebühr = 10,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,50 Euro).

Für die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers ist neben der Grundgebühr eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 5,25 Euro (Nettogebühr = 5,00 Euro zuzüglich 5 % Umsatzsteuer = 0,25 Euro) zu zahlen sowie eine Sicherheitsleistung von 250,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers zurückzuzahlen; sie wird nicht verzinst. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen, bei Standrohrwasserzählern mit der Aushändigung des Standrohrwasserzählers.

Artikel 2

Der 11. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Wabern tritt 01.08.2019 rückwirkend in Kraft.

Wabern, 28.08.2020

Der Gemeindevorstand

Claus Steinmetz
Bürgermeister